

Der Schulelternrat

Geschäftsordnung

für den Schulelternrat des Ratsgymnasiums in Peine



GO-SER

Version:	1.0
Stand:	23.04.2013
Status:	Beschlossen
Verantwortlich:	Schulelternrat des Ratsgymnasiums in Peine

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
§1 Zusammensetzung	5
§2 Aufgaben	5
§3 Wahlen und Amtszeit	6
§4 Vorstand	7
§5 Sitzungen	8
§6 Beschlussfassungen	9
§7 Protokoll	10
§8 Ausschüsse, Arbeitsgruppen	11
§9 Kommunikation und Schriftverkehr	12
§10 Änderung, Vorrang des Nds. Schulgesetzes	12
§11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	12
Änderungsverzeichnis	13

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Teilnehmer/Inne. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Präambel

Der Schulelternrat des Ratsgymnasiums Peine vertritt die Interessen der Elternschaft an dieser Schule. Dazu treten seine Mitglieder in eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften und Schülern ein.

§1 Zusammensetzung

(1) Mitglieder des Schulelternrates sind

- die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertreter sowie
- die für die minderjährigen Schüler in den Jahrgängen der Qualifizierungsphase der Oberstufe gewählten Vertreter und deren Stellvertreter.

(2) Der Vorstand des Schulelternrates besteht aus drei Mitgliedern des Schulelternrates.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Schuljahre gewählt. Dauert der Bildungsabschnitt des letzten Kindes auf der Schule für einen Vorstand weniger als zwei Schuljahre, so erfolgt die Wahl für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.

§2 Aufgaben

(1) Die Mitglieder des Schulelternrates vertreten die Interessen der Elternschaft des Ratsgymnasiums Peine.

(2) Der Schulelternrat ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm nach dem Niedersächsischen Schulgesetz obliegenden Aufgaben. Vom Schulelternrat können alle schulischen Fragen erörtert werden; davon ausgenommen sind private Angelegenheiten von Eltern, Lehrern und Schülern. Der Schulelternrat ist von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Darüber hinaus gehende Rechte ergeben sich aus den entsprechenden Erlassen.

(3) Die Mitglieder des Schulelternrates berichten dem Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit als Elternvertreter unter Wahrung etwa gebotener Vertraulichkeit.

(4) Die gewählten Mitglieder für Konferenzen, Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen und für den Stadtelternrat sowie die gewählten Delegierten für den Kreiselternrat

berichten dem Schulleiternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit. Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.

(5) Die Mitglieder des Schulleiternrates sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des Schulleiternrates abzugeben.

§3 Wahlen und Amtszeit

(1) Spätestens zwei Monate nach den Sommerferien tritt der Schulleiternrat zu den erforderlichen Wahlen zusammen.

(2) Es sind jeweils für zwei Schuljahre zu wählen

- drei Personen für den Vorstand,
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Gesamtkonferenz,
- Mitglieder und evtl. stellvertretende Mitglieder für die Fachkonferenzen,
- Mitglied und Stellvertreter für den Stadtleiternrat,
- Delegierte und deren Stellvertreter für den Kreisleiternrat,
- ggfs. nach § 39 Niedersächsisches Schulgesetz Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für Ausschüsse und
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Schulvorstandes

(3) Die Mitglieder im Vorstand sind aufgrund ihrer Funktion auch Mitglieder in der Gesamtkonferenz.

(4) Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Schulleiternrates ist geheim abzustimmen.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten Halbjahr der Amtszeit kann von einer Nachwahl abgesehen werden.

(6) Soweit dessen Kind noch die Schule besucht, verbleibt ein Vorstandsmitglied des Schulleiternrates in seinem Amt bis zum Ende der gewählten Amtszeit, auch wenn er nicht mehr Vorsitzender der Klassenelternschaft oder dessen Stellvertreter ist.

(7) Nach Ablauf der Wahlperiode versehen die Mitglieder des Schulleiternrates, dessen Vorstand und die Vertreter in den verschiedenen Gremien ihre Aufgaben so lange, bis sich ein neuer Schulleiternrat konstituiert und er neue Wahlen durchge-

führt hat. Nur die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule verlassen haben, nehmen ihr Amt nicht mehr wahr; dies gilt nicht für die Mitglieder des Vorstandes.

§4 Vorstand

(1) Der Vorstand versteht sich als Team.

(2) Der Vorstand bestimmt aus seinen gewählten Mitgliedern einen Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen eine Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung in Geschäftsfeldern. Dies sind mindestens die Bereiche

- Jahrgang 5 bis 6,
- Jahrgang 7 bis 10 und
- Jahrgänge der Qualifizierungsphase der Oberstufe.

Der Vorstand gibt dem Schulelternrat und der Schulleitung seine Aufgabenverteilung bekannt.

(4) Der Vorsitzende vertritt den Schulelternrat gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des Schulelternrates zu geben.

(5) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einladung zu den Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Schulelternrates und des Vorstandes,
- die Leitung von Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Schulelternrates und des Vorstandes,
- die Information des Schulelternrates über die Arbeit des Vorstandes,
- die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates,
- die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben,
- die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(6) Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Er kann einzelne Aufgaben nach den Absätzen (4) und (5) auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

(7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Vorsitzende ist verpflichtet, seinem Amtsnachfolger die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des Schulelternrates zu übergeben; dies betrifft beispielsweise Protokolle, Schriftverkehr, Informationsmaterial.

§5 Sitzungen

(1) Der Schulelternrat ist in der Regel viermal im Schuljahr, je zweimal in jedem Halbjahr, von dem Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen.

(2) Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern und von der Schulleitung unter Beachtung der Form nach §9 drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn der Sitzung, gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Schulelternrat.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Schulelternrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, auch während der Schulferien, jedoch nicht anlässlich durchzuführender Wahlen.

(4) Der Vorsitzende muss den Schulelternrat binnen drei Wochen und unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Eine Einberufung auf Verlangen der Schulleitung kann mit kürzerer Frist erfolgen.

(5) Die Sitzungen des Schulelternrates sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Schulelternrates sollen in der Regel die Elternvertreter im Schulvorstand und der Schulleiter bzw. dessen Vertreter teilnehmen. Lehrer, Schüler, Eltern, Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers oder weitere Personen können zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Schulelternrat kann allein beraten.

(6) Antragsrecht haben die Mitglieder des Schulelternrates und die Schulleitung, Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Schulelternrates. Die übrigen Teilnehmer können Anregungen unterbreiten.

(7) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden, jedoch dürfen die Ausführungen nur den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder die Tagesordnung betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen hierbei nicht gemacht werden.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- die Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
- das Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,
- der Übergang zur Tagesordnung,
- die Verweisung an einen Ausschuss,
- die Unterbrechung der Sitzung,
- das Schließen der Rednerliste,
- die Beendigung der Aussprache und nachfolgende Abstimmung,
- die Begrenzung der Redezeit.
- Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede zulässig.

(8) Eine Sitzung soll nicht länger als 120 Minuten dauern.

§6 Beschlussfassungen

(1) Der Schullelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung fest. Ist der Schullelternrat, zu dessen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden ist, zu Beginn der Sitzung beschlussunfähig, so kann der Leiter der Sitzung mündlich oder unter Beachtung der Form nach §9 zu einer neuen Sitzung innerhalb einer Woche einladen. Der Schullelternrat ist dann in dieser Sitzung beschlussfähig.

(2) Beschlüsse des Schullelternrates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen oder Verordnungen ein Quorum bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(3) Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Schullelternrates ist geheim zu wählen. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand wird über den weitest gehenden zuerst abgestimmt. Bei al-

alternativen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfall bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge.

(4) Mitglieder des Schulelternrates, die zwei Klassen vertreten, haben zwei Stimmen.

(5) Beschlüsse werden in einem Beschlussstagebuch unter der Angabe der Informationen

- einer eindeutigen Beschlussnummer,
- dem Datum und Tagesordnungspunkt der Sitzung,
- dem Wortlaut des Beschlusses,
- etwaiger Bemerkung und
- dem Abstimmungsergebnis (geheime/nicht geheime Wahl, Stimmen Ja/Nein/Enthaltung)

festgehalten.

§7 Protokoll

(1) Über die Sitzung des Schulelternrates wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird. Es ist den Mitgliedern des Schulelternrates innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Die Schulleitung erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

(2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
- Tagesordnung,
- Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen,
- Verlauf der Sitzung im Wesentlichen,
- eine Kopie der Anwesenheitsliste als Anlage.

(3) Der Schulelternrat wählt einen Protokollführer.

(4) Die Genehmigung eines Protokolls erfolgt auf der darauffolgenden Sitzung des Schulelternrates.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Protokollierung eines Tagesordnungspunktes oder einer gesamten Schulelternratssitzung verzichtet werden. Dies

kann z. B. dann der Fall sein, wenn über ein Thema lediglich ein längerer, offener Meinungsaustausch erfolgen soll und dazu keine Beschlüsse gefasst werden. Der Sitzungsleiter informiert die anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung über diese Ausnahmeregelung.

§8 Ausschüsse, Arbeitsgruppen

(1) Der Schulelternrat kann ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu einzelnen Themenstellungen bilden. Auftrag und Umfang sind schriftlich zu fixieren.

(2) Jeder Ausschuss und jede Arbeitsgruppe wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.

(3) Weitere Personen, z. B. Eltern, Schüler, Lehrer und Sachverständige, können beratend hinzugezogen werden.

(4) Die Mitglieder eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe sind berechtigt, im Namen des Schulelternrates mit Personen, Organisationen, Institutionen o. ä. über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Tätigkeit des Ausschusses informiert der Ausschuss-/Arbeitsgruppenvorsitzende den Vorstand des Schulelternrates und in Sitzungen den gesamten Schulelternrat.

(5) Der Vorsitzende des Schulelternrates und die Mitglieder im Vorstand des Schulelternrates sind berechtigt, an den Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen teilzunehmen; ein Stimmrecht haben sie nicht.

(6) Beschlüsse, die sich aus dem Ergebnis der Tätigkeit eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe ergeben, fasst der Schulelternrat.

§9 Kommunikation und Schriftverkehr

(1) Zur Vermeidung von Kosten und zur Schonung der Umwelt erfolgt der Schriftverkehr innerhalb des Schulelternrates elektronisch mittels eMail. Dies schließt den Versand von Einladungen und Protokollen ein. Das Dokumentenformat dafür ist PDF.

(2) Mitglieder des Schulelternrates, die über keinen Zugang zu den digitalen Medien verfügen, erhalten auf Anforderung das Schriftgut in analoger Form.

(3) Zur Gewährleistung einer effektiven Kommunikation wird ein eMail- und Rufnummern-Verzeichnis aller Mitglieder des Schulelternrates geführt und den Mitgliedern des Schulelternrates und der Schulleitung zur Verfügung gestellt. Das Verzeichnis unterliegt dem Datenschutz, eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§10 Änderung, Vorrang des Nds. Schulgesetzes

(1) Änderungen bedürfen der Zustimmung von einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schulelternrates. Sie gelten ab der dem Beschluss folgenden Sitzung, soweit der Schulelternrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes gehen dieser Geschäftsordnung vor.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist einstimmig vom Schulelternrat am 23. April 2013 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Änderungsverzeichnis

Im Änderungsverzeichnis werden alle Änderungen eingetragen.

Änderungen			Geänderte Kapitel	Beschreibung der Änderungen	Autor	Zustand
Nr.	Datum	Version				
1	23.04.2013	1.01	-----	-----	Dirk Iwasinski	Vom Schulleiternrat einstimmig beschlossen